



**Wahlbekanntmachung
gemäß § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)**

1. Am **13.09.2026** finden in der Samtgemeinde Hesel folgende Wahlen statt:
Landratswahl, Kreistagswahl, Samtgemeindebürgermeisterwahl, Samtgemeinderatswahl sowie die Gemeinderatswahlen in den Mitgliedsgemeinden Brinkum, Firrel, Hesel, Holtland, Neukamperfehn und Schwerinsdorf.

Die Wahlen dauern jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Samtgemeinde Hesel ist in folgende 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde Hesel

- 101 Hesel-Nord-Ost (Rathaus Sitzungssaal)
- 102 Hesel-Süd-Ost (Villa Popken)
- 103 Hesel-West (Grundschule Hesel, Wahlraum links)
- 104 Hesel-Beningafehn (Vehnhus Beningafehn)
- 105 Hesel-Neuemoor (Dorfgemeinschaftshaus Hesel-Neuemoor)
- 106 Hesel-Kiefeld/Klein-Hesel (Grundschule Hesel, Wahlraum rechts)

Gemeinde Brinkum

- 201 Brinkum (Dorfgemeinschaftshaus Brinkum)

Gemeinde Firrel

- 301 Firrel (Dorfgemeinschaftshaus Firrel)

Gemeinde Holtland

- 401 Holtland (Dorfgemeinschaftshaus Holtland)
- 402 Holtland-Nücke (Grundschule Holtland – Mensa)

Gemeinde Neukamperfehn

- 501 Neukamperfehn-West (Grundschule Neukamperfehn)
- 502 Neukamperfehn-Ost (Kindergarten Neukamperfehn)

Gemeinde Schwerinsdorf

- 601 Schwerinsdorf (Steerner Dörphuus)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.



3. Jede wählende Person hat für die **Wahl der Abgeordneten** (z. B. Kreistagswahl, Samtgemeinderatswahl, Gemeinderatswahlen), für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.

Für die **Direktwahl** (Landrats- und Samtgemeindebürgermeisterwahl) hat jede wählende Person jeweils **eine Stimme**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die **Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung.

Die **Stimmzettel** für die **Landrats- und Samtgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5a. Die **wählende Person** gibt ihre Stimmen bei der **Wahl der Vertretungen** in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

5b. Bei der **Landrats- und Samtgemeindebürgermeisterwahl** gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. **Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person bringt ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mit. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen. Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die sich auf Verlangen nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. Ist für eine Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen, so gibt der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung nach Feststellung der Wahlberechtigung der wahlberechtigten Person für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurück.



7. Eine wählende Person, die **keinen Wahlschein** für die Wahlen am 13.09.2026 besitzt, kann ihre Stimme/n nur in dem für sie **zuständigen Wahlraum** abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber** können an den Wahlen am 13.09.2026 nur durch Briefwahl teilnehmen. An einer notwendigen Stichwahl am 27.09.2026 kann die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählt,

- a) kennzeichnet seinen/seine Stimmzettel der Wahl/en, für die er/sie wahlberechtigt ist, persönlich und unbeobachtet,
- b) legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- c) unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“,
- d) legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag,
- e) verschließt den Wahlbriefumschlag,
- f) übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Samt-/Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Nach Eingang bei der Samt-/Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für **alle Wahlen nur einen weißen Stimmzettelumschlag** und nur **einen roten Wahlbriefumschlag**. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem beigegeführten Merkblatt zu entnehmen. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so kann sie die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidungen beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die



unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

11. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

12. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt; auch der Versuch ist strafbar.

14. Erhält bei der Direktwahl des Landrates und/oder des Samtgemeindebürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der Direktwahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die **möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en** finden am **27.09.2026**, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

15. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurden in der Samtgemeinde Hesel und ihrer Mitgliedsgemeinden Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16:30 Uhr in der Grundschule Hesel, Rüschenweg 3, 26835 Hesel, zusammen.

Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr. Die Sitzungen sind öffentlich.

Samtgemeinde Hesel, den 01.09.2026

Marco Fuss

(Samt-/Gemeindewahlleiter)

